



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
DER AMTSCHEF

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 25. März 2021

Telefon +49 (711) 231-5722

Geschäftszeichen VM3-3894-101/2/14

(Bitte bei Antwort angeben)

An die Unternehmen der gewerblichen
Wirtschaft oder der öffentlichen Hand, deren
Aufgabe in der Dienstleistung besteht,
Personen in Baden-Württemberg im ÖPNV
zu transportieren (Verkehrsbetriebe)

Bürgerbusvereine in Baden-Württemberg

Landkreistag

Städtetag

Gemeindetag

 Busförderung im Jahr 2021

Erlaubnis des vorzeitigen Vorhabenbeginns

Das Ministerium für Verkehr beabsichtigt, wie in den vergangenen Jahren mit einem Förderprogramm die Beschaffung sowohl von Linien- als auch von Kleinbussen, die der Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen („Bürgerbusse“) und überwiegend im Linienverkehr eingesetzt werden, zu unterstützen. Rechtsgrundlage ist § 2 Nummer 11 Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Gemäß Ziffer 1.2 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet.

Die Verabschiedung der Richtlinie Busförderung hat sich in diesem Jahr verzögert, da die Richtlinie an die beihilferechtlichen Anforderungen des Unionsrechts anzupassen war. Einige Busunternehmen mussten aus zwingenden terminlichen Gründen bereits

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Fahrzeuge bestellen und konnten nicht – wie in den vergangenen Jahren üblich – auf die Veröffentlichung der Richtlinie warten. Gerade die in der Richtlinie verstärkt geförderten Elektrobusse haben häufig lange Lieferzeiten. Diese Bestellungen duldeten aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub. Die hohe Dringlichkeit bei der Bestellung der Fahrzeuge wird vom Ministerium für Verkehr als hinreichender Grund für den Verzicht auf das Verbot des vorgezogenen Vorhabenbeginns anerkannt.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen erteilt das Ministerium für Verkehr hiermit die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO für Vorhaben im Zusammenhang mit der Richtlinie Busförderung 2021, deren Veröffentlichung in Kürze erwartet wird.

Damit können solche Kosten als zuwendungsfähig anerkannt werden, die vor Erlass eines Zuwendungsbescheids anfallen. Davon umfasst sind auch Kosten, die vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Ausnahme entstanden sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der vorzeitige Vorhabenbeginn auf eigenes Risiko erfolgt. Das heißt, dass diese Genehmigung keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung begründet. Eine abschließende Entscheidung mit Bewertung der Förderfähigkeit wird erst im Rahmen der Antragsprüfung erfolgen und kann aus dieser Genehmigung nicht abgeleitet werden.

Auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) gemäß Anlagen 2 und 3 zu VV Nummer 5.1 bzw. 13.4.1 zu § 44 LHO wird hiermit hingewiesen.

Diese Genehmigung wird dem Kreis der Zuwendungsberechtigten über die Branchenverbände bekannt gegeben und auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr und im amtlichen Bekanntmachungsblatt („Staatsanzeiger für Baden-Württemberg“) veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Hickmann

i.V. des Ministerialdirektors